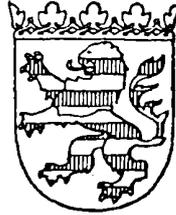


M 6318

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 7 E 1985/04.A(1)

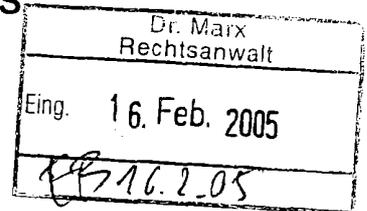


Verkündet am:  
09.02.2005  
L.S. Geßner

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-3: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 2243/03 M/da -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außenstelle Gießen, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5064177-439 - Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am VG Ottmüller

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2005 für Recht erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 15.04.2004 verpflichtet festzustellen, dass Hindernisse im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG für eine Abschiebung der Klägerin zu 1. vorliegen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Beklagte zu 1/4 und die Kläger zu 3/4 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **T A T B E S T A N D :**

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Die Kläger zu 2. und 3. sind die Söhne der Klägerin zu 1. Sie reisten am 30.07.2003 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik

Deutschland ein und beantragten am 26.11.2003 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Asylantrages trugen sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) im wesentlichen vor, dass die Klägerin zu 1), durch ihren im selben Haus wohnenden Schwager beim Ehebruch ertappt worden sei. Als überzeugter Fundamentalist und Angestellter beim Heradzad habe er sich öfter in familiäre Angelegenheiten eingemischt und sie dieses Mal bei den Pasdaran angezeigt. Zunächst sei sie zu einer Freundin geflohen und danach mit den Kindern über den Flughafen Mehrabad ausgereist und nach Frankfurt am Main geflogen. Für den Fall ihrer Rückkehr drohe ihr die Steinigung. Für ihre Kinder, die Kläger zu 2. und 3. wurden keine eigenen Asylgründe geltend gemacht.

Mit Bescheid vom 15.04.2004 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG und die des § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde den Klägern für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung vorrangig in den Iran angedroht.

Mit am 26.04.2004 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz haben die Kläger Klage erhoben.

Zur Klagebegründung trägt die Klägerin zu 1) vor, dass ihr Ehemann die Ausreisevorbereitungen organisiert habe. Sie habe sich zu einem von ihrem Ehemann angegebenen Zeitpunkt mit diesem in Teheran getroffen. Zuvor habe sie in Shiraz bei einer Freundin gelebt. Vom Treffpunkt aus sei sie zusammen mit ihrem Ehemann und ihren beiden Kindern zum Flughafen gefahren. Dort habe ihr Ehemann einen älteren Herrn angesprochen, der sie durch die Flughafenkontrolle begleitet habe. Der ältere Herr habe einen Dienstausweis gehabt, der ihm freien Zugang zum Flughafen vermittelt habe. Jedenfalls sei der ältere Herr und sie mit den beiden Kindern anschließend ohne Probleme durchgewunken worden. Der ältere Herr habe noch ihren Pass in der Hand gehabt und gezeigt, diesen jedoch nicht öffnen müssen.

Der Bruder des Ehemannes der Klägerin zu 1) habe die Klägerin zu 1) in Flagranti aus nächster Nähe beobachtet. Er sei im Sicherheitsdienst eines Ministeriums angestellt und streng gläubig, weshalb seinen Aussagen besonderes Gewicht beigemessen werden könne. Die Klägerin zu 1) müsse daher im Falle der Rückkehr mit unmenschlicher Behandlung rechnen. Erschwerend komme hinzu, dass die Klägerin zu 1) im Hause des Bruders des Ehemannes, einer besonders regimetreuen Person, Geschlechtsverkehr

mit einer Person ausgeübt habe, mit der sie nicht verheiratet gewesen sei, was für die Anwendung der Höchststrafe spreche.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.04.2004 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Person der Kläger vorliegen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10.05.2004 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Klägerin zu 1. ist in der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2005 informatorisch gehört worden. Wegen der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten (1 Heft) des Bundesamtes Bezug genommen.

Diese sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, wie die mit Verfügung des Gerichts vom 06.12.2004 eingeführten Erkenntnisquellen.

Mit Beschluss vom 06.12.2004 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben und Aussagen der Klägerin zu 1), der beigezogenen Akten und nach Auswertung aller in das Verfahren eingeführten Dokumente zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin zu 1) gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 AufenthG hat. Der Klägerin zu 1) droht im Fall ihrer Abschiebung in den Iran wegen des gegen sie bestehenden Vorwurfs des Ehebruchs nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung staatlicherseits.

Die Überzeugung, dass der Klägerin zu 1. eine Strafe wegen Ehebruchs droht, gründet sich vor allem auf die ausführlichen und übereinstimmenden Schilderungen, die sie im Laufe des Asylverfahrens abgegeben hat. Für das Gericht steht deshalb fest, dass die Klägerin am 09.04.2003 bei einem Treffen mit ihrem Freund von ihrem Schwager überrascht wurde und daraufhin der Vorwurf des Ehebruchs gegen sie erhoben wurde. Wie sich aus dem Vortrag der Klägerin zu 1. im einzelnen ergibt, lernte sie ihren Freund dadurch kennen, weil er Angestellter ihres Ehemannes war. Über einen Zeitraum von einem Jahr hatte sich eine enge und sexuelle Beziehung entwickelt. Der Schwager, der die Klägerin zu 1. mit ihrem Freund ertappte, wohnte im gleichen Haus wie die Klägerin zu 1. und ihre Familie und kam am 09.04.2003 überraschend zu einer Tageszeit nach Hause, zu welcher die Klägerin zu 1. normalerweise nicht mit ihm rechnen musste. Aus der mündlichen Verhandlung genannten nachvollziehbaren Gründen hatte die Klägerin zu 1. an diesem Tag ihre Wohnungstür nicht abgeschlossen. Es entsprach den Angewohnheiten des nicht rücksichtvollen Schwagers, ohne Anklopfen einzutreten, weshalb er die Klägerin zu 1. und ihren Freund überraschen konnte. Die Klägerin zu 1. hat weiter nachvollziehbar vorgetragen, dass sie bei den Pasdaran vorgeladen wurde. Entsprechende Ladungsformulare wurden ihrem Mann ausgehändigt. Sie ist auch weiter zeit-

nah nach diesen Geschehnissen ausgereist. So verließ sie noch am 09.04. die eheliche Wohnung und hielt sich bei einer Freundin in Shiraz auf. Von dort aus hat sie mit Unterstützung ihrer Freundin und ihres Ehemannes ihre Ausreise zeitnah organisiert. Für ein besonderes Verfolgungsinteresse des Schwagers, der der Klägerin zu 1. damit drohte, er werde sie wegen Ehebruchs steinigen lassen, spricht weiter die Stellung des Schwagers, der im Büro des geistlichen Freitagspredigers arbeitete und in der islamischen Szene in Shiraz sehr aktiv war.

Die Klägerin hat in der mündlichen Anhörung vor dem Gericht übereinstimmend mit dem in der Anhörung vor dem Bundesamt angegebenen Sachverhaltskomplex zusammenhängend, detailliert und frei von Widersprüchen ihre in der Anhörung getätigten Aussagen bestätigt. Auf der Grundlage des danach feststehenden Sachverhalts geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin zu 1. im Falle ihrer Abschiebung in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit der Verhängung einer erniedrigenden Strafe wegen des Vorwurfs des Ehebruchs zu rechnen hätte.

Die hier in Betracht kommende Strafbarkeit ist im 2. Buch des Gesetzes über die islamischen Strafen (die Hadd-Strafen) 1. Kapitel - die Hadd-Strafen für unerlaubten Geschlechtsverkehr - geregelt. Nach Art. 63 dieses Islamischen Strafgesetzbuches - IStGB - ist unerlaubter Geschlechtsverkehr die geschlechtliche Vereinigung eines Mannes mit einer Frau, mit der ihm dieses verboten ist. Nach Art. 64 IStGB zieht der unerlaubte Geschlechtsverkehr eine Hadd-Strafe nach sich, wenn beim Täter bzw. bei der Täterin folgende Eigenschaften vorlagen: Mündigkeit, geistige Gesundheit, Freiwilligkeit, Kenntnis der Vorschriften und der Tatsachen. Für eine Verurteilung ist nach Art. 68, 69 und 70 IStGB entweder ein viermaliges Geständnis oder nach Art. 74 IStGB der Zeugenbeweis von vier männlichen Zeugen oder drei männlichen Zeugen und zwei weiblichen Zeugen erforderlich. Nach Art. 83 ist als Hadd-Strafe im Falle einer Verurteilung die Steinigung vorgesehen. Dies gilt sowohl in dem Fall des Buchstaben A für den unerlaubten Geschlechtsverkehr eines verheirateten Mannes als auch nach Buchstabe B für eine Frau, die unerlaubten Geschlechtsverkehr hat und ihrerseits verheiratet ist, nämlich einen ständigen Ehemann hat, der mit ihr die Ehe vollzogen hat und die die Möglichkeit hat, mit ihrem Mann Geschlechtsverkehr zu haben (vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 04.11.1998 an das VG Augsburg).

Unabhängig von der Frage, ob der Zeugenbeweis für eine Strafbarkeit nach den genannten Vorschriften geführt werden kann, kommt eine Strafbarkeit nach Art. 101 des Tazir in Betracht. Diese Vorschrift lautet:

"Wenn ein Mann oder eine Frau, zwischen denen kein Eheverhältnis besteht, eine noch nicht als Ehebruch einzustufende sittenwidrige Handlung begehen, sich z.B. küssen oder in ein gemeinsames Bett legen, ist die Strafe bis zu 99 Peitschenhieben. Geschieht die Handlung durch Nötigung, wird nur derjenige bestraft, der den Zwang ausgeübt hat."

Somit droht der Klägerin zu 1. zumindest eine sogenannte Erziehungsstrafe durch Züchtigung. Im Bereich der Tazir-Strafen, die nicht Gottesrecht, sondern Menschenrecht sind, und in dem daher menschliches Ermessen zulässig ist, ist die Beweisführung vereinfacht. Es reicht ein Geständnis oder zwei Zeugen, von denen einer eine Frau sein darf. Schließlich darf der Richter auch aus eigener Kenntnis zu der Überzeugung gelangen, dass der Tatbestand erfüllt ist (vgl. Deutsches Orient-Institut vom 23.11.1995 an das VG Wiesbaden). Nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts ist praktisch zu unterstellen, dass ein iranischer Richter auf diese Vorschrift zurückgreifen würde, wenn sich der Ehebruch nicht nach Maßgabe der islamischen Beweisregelungen beweisen lässt (Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 23.11.1995 an VG Wiesbaden).

Hinsichtlich der Kläger zu 2. und 3. sind keine eigenen Abschiebungshindernisse vorgebracht, weshalb die Klage im übrigen abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstr. 44-48**

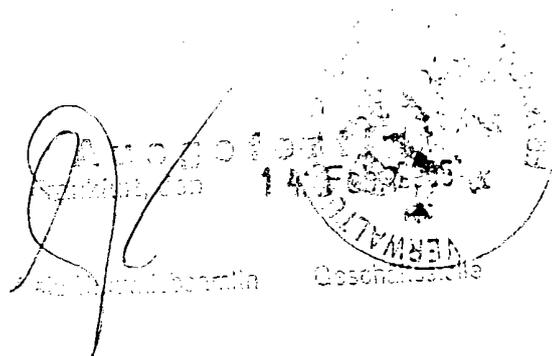
**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

R2

Ottmüller



The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'Verwaltungsgericht Frankfurt am Main' and 'Geschäftsstelle' (Business Office). The signature is written in a cursive style.